

**Richtlinien  
für die Beschäftigung ehren- oder nebenamtlicher  
Mitarbeiter/innen (Honorarkräfte) bei Veranstaltungen  
der kommunalen Jugendförderung des Landkreises Marburg-Biedenkopf**

**1. Grundsätze**

- 1.1 Der Kreisausschuss erlässt Richtlinien für die Beschäftigung ehren- oder nebenamtlicher Mitarbeiter/innen (Honorarkräfte) bei Veranstaltungen der Jugendförderung des Landkreises.
- 1.2 Die Jugendförderung des Landkreises kann ehren- oder nebenamtliche Mitarbeiter/innen, insbesondere im Bereich der Jugendbildung, der örtlichen Jugendarbeit und der Kinder- und Jugenderholung selbständig einsetzen.
- 1.3 Die Leistungen der ehren- oder nebenamtlichen Mitarbeiter/innen der Jugendförderung des Landkreises und die dafür zu zahlenden Honorare (Aufwandsentschädigung) wie Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

**2. Honorar für Mitarbeiter/innen in der Jugendbildung**

- 2.1 Das Honorar für Mitarbeiter/innen bei Seminaren oder Arbeitsgemeinschaften beträgt 16,20 € bis 32,30 € pro Doppelstunde (90 Minuten), jedoch nicht mehr als der jeweilige Honorarsatz der Kreisvolkshochschule. Voraussetzung für die Durchführung einer Seminarreihe sind mindestens 7 Teilnehmer/innen, Ausnahmen sind möglich.
- 2.2 Das Honorar für Einzelveranstaltungen beträgt 32,30 € bis 64,50 €.
- 2.3 Das Honorar für Wochenendlehrgänge (Samstag und Sonntag) beträgt 64,50 € bis 107,40 € und für Lehrgänge von Freitag bis Sonntag 91,30 € bis 161,10 €. Bei mehrtägigen Lehrgängen werden je Tag 37,60 € bis 72,50 € gezahlt. Das Honorar für Tageslehrgänge beträgt 37,60 € bis 72,50 €.
- 2.4 Bei Exkursionen und Studienreisen im In- und Ausland beträgt das Honorar je Tag 32,30 € bis 64,50 €.
- 2.5 Werden zusätzlich die in Abschnitt 3 genannten organisatorischen Leistungen mit übernommen, wird anstelle der in Abschnitt 3 genannten Honorare auf die in Abschnitt 2 genannten Sätze ein Zuschlag von 25 % gewährt.
- 2.6 Für besondere Leistungen in Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von Jugendbildungsveranstaltungen – die über in Abschnitt 2 und Abschnitt 3 abgegoltene Tätigkeiten hinausgehen – kann ein Honorar von bis zu 6,50 € pro Stunde gewährt werden.
- 2.7 Kommt ein Bildungsvorhaben wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande, bekommt der/die tätig gewordene Mitarbeiter/in als Aufwandsentschädigung bis zu 25 % des vereinbarten Honorars erstattet sowie die bis dahin entstandenen Unkosten.

**3. Honorar für organisatorische Leistungen**

Nebenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen werden für organisatorische Leistungen bei Jugendbildungsveranstaltungen folgende Honorare gezahlt:

- |  |         |
|--|---------|
| 3.1 Seminare oder Arbeitsgemeinschaften<br>pro Veranstaltung | 13,50 € |
| 3.2 Tageslehrgänge   | 26,90 € |

3.3	Wochenendlehrgänge (Samstag und Sonntag)	51,00 €
3.4	Wochenendlehrgänge (Freitag bis Sonntag)	59,10 €
3.5	Mehrtägige Lehrgänge je Tag	26,90 €
3.6	Einzelveranstaltungen	13,50 €
3.7	Exkursionen u. Studienreisen im In- und Ausland pro Tag	26,90 €
3.8	Erfahrungsaustausch der nebenamtlichen Mitarbeiter/innen	
	- bei Tagesveranstaltungen pro Tag	10,80 €
	- bei Wochenendveranstaltungen (Samstag und Sonntag)	21,50 €
	- bei Wochenendveranstaltungen (Freitag bis Sonntag)	32,30 €

#### 4. Honorar für Mitarbeiter/innen in der örtlichen Jugendarbeit

- 4.1 Die örtliche Jugendarbeit ist vorrangige Aufgabe der Städte und Gemeinden. Ehren- oder nebenamtliche Mitarbeiter/innen der Gemeinden und Städte in der Jugendarbeit werden deshalb von der Jugendförderung des Landkreises nicht eingestellt. Um den Städten und Gemeinden Hilfen und Anregungen für die Ausdehnung örtlicher Jugendarbeit zu geben, ist es möglich, nach gemeinsamer Absprache für eine begrenzte Zeit Mitarbeiter/innen der Jugendförderung des Landkreises in der örtlichen Jugendarbeit einzusetzen.
- 4.2 Die Honorare für diese Mitarbeiter/innen der Jugendförderung des Landkreises in der örtlichen Jugendarbeit als Berater/innen, Teamer/innen usw. (hier also auch organisatorische Arbeit neben inhaltlicher Arbeit) betragen in der Regel 13,50 €, jedoch nicht mehr als 26,90 € pro Abend.
- 4.3 Die Mitarbeiter/innen in der örtlichen Jugendarbeit haben monatlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

#### 5. Honorar für Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendholung

- 5.1 Die Leiter/innen von Kinder- und Jugendfreizeiten erhalten eine tägliche Aufwandsentschädigung von 36,00 €. Dafür verpflichten sich die Leiter/innen, auch an der organisatorischen Vorbereitung der Freizeiten und an einer kontinuierlichen Betreuer/innenausbildung teilzunehmen sowie einen Abschlussbericht vorzulegen.
- 5.2 Die Betreuer/innen bei Kinder- und Jugendfreizeiten der Jugendförderung des Landkreises erhalten eine tägliche Aufwandsentschädigung von 31,00 €. Dabei verpflichten sich die Betreuer/innen zur regelmäßigen Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen sowie einer Auswertung der jeweiligen Freizeit.
- 5.3 Leiter/innen und Betreuer/innen werden 2,50 € pro Teilnahme an einem Mitarbeiter/innenseminar bzw. Teilnahme an den individuellen Teamvor- und -nachbereitungstreffen (12 Treffen maximal) gewährt.
- 5.4 Leiter/innen und Betreuer/innen dürfen nur dann an Kinder- und Jugendfreizeiten der Jugendförderung des Landkreises teilnehmen, wenn sie durch Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen der Jugendförderung des Landkreises ausreichend qualifiziert sind. Das Mindestalter für den Einsatz bei Kinder- und Jugendfreizeiten soll in der Regel 18 Jahre sein. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

## 6. Verfahren

- 6.1 Die Honorare werden nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung fällig.
- 6.2 Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bildungsvorhaben sowie die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Erfahrungsaustausch der nebenamtlichen Mitarbeiter/innen nach Abschnitt 3.8 entstandenen Fahrtkosten werden Mitarbeitern/innen erstattet, und zwar
  - a) bei Benutzung des jeweiligen Pkw's nach den Bestimmungen des Hess. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, wenn die Wegstrecke (einfache Entfernung) weniger als 100 km beträgt,
  - b) bei Wegstrecken über 100 km (einfache Entfernung) Tarif des öffentlichen Verkehrsmittels (2. Klasse). Können öffentliche Verkehrsmittel aus triftigen Gründen nicht benutzt werden, so werden die entstandenen Fahrtkosten nach a) erstattet.
- 6.3 Übernachtung und Verpflegung werden für Mitarbeiter/innen an der Tagungsstätte gewährt, soweit sie im Zusammenhang mit dem Bildungsvorhaben in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus werden Reisekosten (Tagegelder und Übernachtungsgelder) nicht gewährt.
- 6.4 Der Landkreis Marburg-Biedenkopf schließt für Honorarkräfte eine zusätzliche Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Dies gilt insbesondere für Betreuer/innen und Leiter/innen für Kinder- und Jugenderholungsfreizeiten.
- 6.5 Die Leiter/innen und Betreuer/innen von Freizeiten verpflichten sich, eine Erklärung darüber abzugeben, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten sind und legen ein Gesundheitszeugnis vor.
- 6.6 Alle ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen der Jugendförderung des Landkreises legen vor Aufnahme einer Tätigkeit in der Jugendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZGR) vor.
- 6.7 Bei minderjährigen Mitarbeitern/innen ist die Vereinbarung zusätzlich von den Eltern zu genehmigen.

Die Richtlinien treten zum 01.12.2011 in Kraft (Beschluss des Kreisausschusses vom 09.11.2011) und ersetzen mit Wirkung gleichen Datums die seither gültigen Honorarrichtlinien für das Jugendbildungswerk des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 01.09.1986 sowie die Richtlinien für die Beschäftigung ehren- oder nebenamtlicher Mitarbeiter/innen (Honorarkräfte) bei Veranstaltungen der kommunalen Jugendpflege vom 13.03.1996.